Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2321

# Antrag

der Abgeordneten Lenz (Brühl), Dr. Hesberg, Lücke
und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

# Entwurf eines Gesetzes

## zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGG) vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437) wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Wohnungsunternehmen, die nicht in der Rechtsform einer Genossenschaft betrieben werden, können sich zur Durchführung der gemäß § 14 vorgeschriebenen Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens bedienen. Der Wirtschaftsprüfer oder das Wirtschaftsprüfungsunternehmen muß über Erfahrungen auf wohnungswirtschaftlichem Gebiete verfügen."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. April 1956

Lenz (Brühl)
Dr. Hesberg
Lücke
Bergmeyer
von Bodelschwingh
Dr. Bürkel
Dr. Glasmeyer
Goldhagen
Hoogen
Frau Dr. Jochmus
Kirchhoff
Lermer
Rösing
Scharnberg
Stiller
Wieninger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551